

werden mit den Regelungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne festgelegt;

3. Abstimmung zwischen den Investitionsauftraggebern und den bilanzierenden Organen über den Baubedarf nach Vorhaben und Objekten;
4. Abstimmung der territorialen und zeitlichen Einordnung der Bauvorhaben und Objekte durch die bilanzierenden Organe und die Bezirksplankommissionen mit dem Ministerium für Bauwesen, der Staatlichen Plankommission, den zuständigen Ministerien und anderen Staatsorganen in Vorbereitung der Komplexberatungen in den Bezirken. Zur Sicherung der Rang- und Reihenfolge, der konzentrierten Baudurchführung und vorfristigen Fertigstellung der Bauvorhaben können die bilanzierenden Organe die Umverteilung von Bauanteilen zwischen den Verantwortungsbereichen Vorschlägen;
5. Information über die Bilanzentscheidungen zur Einordnung der Bauvorhaben in die Baubilanzen der Jahresvolkswirtschaftspläne durch die bilanzierenden Organe an die Investitionsauftraggeber entsprechend den terminlichen Festlegungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne. Mit der Information ist gleichzeitig die Sicherung der dazugehörigen Bauprojektierungsleistungen zu erklären.

§11

Bilanzentscheidungen

(1) Bilanzentscheidungen sind durch die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate, die Bezirksbaudirektoren und die Kreisbaudirektoren sowie die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Bezirke für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die Stellvertreter der Vorsitzenden der Räte der Kreise für Land- und Nahrungsgüterwirtschaft zu treffen.

(2) Die Bilanzentscheidungen beinhalten insbesondere Festlegungen

- zur Benennung der Kombinate und Betriebe für die Mitwirkung an der Ausarbeitung der Aufgabenstellungen, an der Vorbereitung der Investitionen und für die Durchführung der Investitionen,
- zur Einordnung der Bauanteile der Bauvorhaben in die Baubilanzen des Planjahres entsprechend den terminlichen Regelungen zur Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne,
- zur Durchsetzung der Festlegungen aus den Bilanzbestätigungen bzw. zentraler staatlicher Planentscheidungen,
- zum Einsatz der eigenen Baukapazitäten der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Spezialbaukombinate in Vorbereitung und Durchführung der Jahresvolkswirtschaftspläne.

(3) Bilanzentscheidungen sind schriftlich zu erteilen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§12

Bildung und Verwendung von Reserven

(1) Zur Gewährleistung der Kontinuität und Stabilität der Investitions- und Bautätigkeit in der Industrie, im komplexen Wohnungsbau und in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, insbesondere zur kurzfristigen Umsetzung wissenschaftlich-technischer Ergebnisse in die Produktion bzw. für die schnellere Fertigstellung begonnener Investitionsvorha-

ben, sind in den Industriebaubilanzen und den Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen durch die dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbauämter Reserven an zentral verfügbaren und kurzfristig einsetzbaren Bau- und Bauprojektierungskapazitäten nach Bauarbeiten zu bilden und in den Bilanzen gesondert auszuweisen. Dazu sind mit den staatlichen Aufgaben für die Ausarbeitung der Jahresvolkswirtschaftspläne verbindliche Festlegungen zu treffen.

(2) Die Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Bau- und Montagekombinate und die Bezirksbaudirektoren haben auf der Grundlage der getroffenen Festlegungen gemäß Abs. 1 die direkt unterstellten Baubetriebe und Bauprojektierungsbetriebe zu beauftragen.

(3) Das Ministerium für Bauwesen entscheidet in Übereinstimmung mit der Staatlichen Plankommission über den objektkonkreten Einsatz der Reserven in den Industriebaubilanzen. Die Räte der Bezirke entscheiden nach Abstimmung mit dem Ministerium für Bauwesen und der Staatlichen Plankommission über den objektkonkreten Einsatz der Reserven in den Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen.

§13

Bilanzierung nach Bauarbeiten, Gruppen von Bauarbeiten und nach Erzeugnissen der Bauwirtschaft

(1) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben die Baubilanzen bzw. Vorhaben- und Objektübersichten nach Gruppen von Bauarbeiten, Bauarbeiten und ausgewählten Erzeugnissen der Bauwirtschaft auf der Grundlage der staatlichen Plankennziffern zur Bauproduktion und der bilanzierten Bauvorhaben und Bauobjekte auszuarbeiten.

(2) Die bilanzierenden Organe und bilanzbeauftragten Betriebe haben für die Bilanzierung nach Bauarbeiten systematisch Aufwands- und Strukturkennzahlen zu erarbeiten und die Methoden der elektronischen Datenverarbeitung zu nutzen.

(3) Die Nomenklaturen der zu planenden und zu bilanzierenden Bauarbeiten, der Gruppen von Bauarbeiten und ausgewählten Erzeugnisse der Bauwirtschaft sind durch das Ministerium für Bauwesen festzulegen.

§14

Bilanzbestätigung

(1) Der Minister für Bauwesen hat auf der Grundlage der vom Ministerrat beschlossenen Staatsbilanzen die Industriebaubilanzen, die Wohnungsbau- und bezirklichen Investitionsbaubilanzen, die Bauprojektierungsbilanzen, die Erzeugnisbaubilanzen für Neubauwohnungen und ausgewählte Gemeinschaftseinrichtungen sowie die Erzeugnisbaubilanzen für ausgewählte Erzeugnisse der Bauwirtschaft, die von den Generaldirektoren der dem Ministerium für Bauwesen direkt unterstellten Baukombinate und von den Bezirksbaudirektoren im Auftrage der Räte der Bezirke vorzulegen sind, zu bestätigen. Der Minister für Verkehrswesen bestätigt die Gleisbaubilanz der DDR. Die Räte der Bezirke beschließen die Wohnungsbau- und bezirkliche Investitionsbaubilanz nach Bestätigung durch den Minister für Bauwesen. Die Bezirksbaudirektoren haben die Reparaturbaubilanzen der Kreisbauämter im Auftrage der Räte der Bezirke zu bestätigen. Auf dieser Grundlage beschließen die Räte der Kreise die Reparaturbaubilanzen. Danach ist es untersagt, für Baureparaturen geplante Baukapazitäten zur Durchführung zentraler und bezirklicher Bauinvestitionen einzusetzen.